

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 206.

Dienstag, den 5. September

1916.

Verordnung

zur Ausführung der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten **Bekanntmachung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwetschen** vom 29. August 1916 (RGBl. S. 973).

1. Die Höchstpreise des § 1 der Verordnung beziehen sich auf beste, gepflückte Ware. Im Großhandel dürfen nicht mehr als 3 M. Zuschlag zum Erzeugerpreis gefordert oder angeboten werden. Auf die Höchstpreise finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1915 — RGBl. S. 758 — über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge Anwendung.

2. Die Anordnungen nach § 2 Absatz 2 werden durch den Vorstand des Kommunalverbandes oder mit dessen Genehmigung von dem Vorstände der Gemeinde getroffen.

3. Die zuständigen Behörden haben die zur Sicherstellung des Bedarfs ihres Bezirkes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wer Hauszwetschen nach außerhalb Sachsens ausführen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke sich die Hauszwetschen befinden, anzuzeigen, damit diese im Falle des Bedarfs innerhalb ihres Bezirkes von der Befugnis nach § 3 Gebrauch machen kann.

4. Die Kommunalverbände haben dem Landeslebensmittelamt unverzüglich den etwaigen durch Handelsbezug nicht gedeckten Bedarf ihres Bezirkes an Hauszwetschen anzuzeigen. Nötigenfalls haben Nachmeldungen zu erfolgen. Soweit angängig, wird von dem Landeslebensmittelamt die Möglichkeit des Bezugs aus anderen Bezirken nachgewiesen werden.

5. Zu § 5 wird auf die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 und 11. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und Nr. 89 — verwiesen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht von der Strafandrohung des § 4 betroffen werden, gemäß § 17 des Gesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — RGBl. S. 607 u. 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Dresden, den 1. September 1916. 208 II B VI 4112

Ministerium des Innern,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen.
Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hauszwetschen (Bauerpfäulen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift in § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu fünfzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Fahrraddecken und Fahrradschläuche,

die bis zum 15. September 1916 nicht freiwillig abgeliefert werden, sind zu **entzügen**.

Den Besitzern solcher Gegenstände geben wir hiermit zur nachträglichen Ablieferung je **Mittwoch, den 6. und 13. September 1916, nachm.**

in der Wasserwerks-Werkstatt (Rathaus) nochmals Gelegenheit.
Stadttrat Eibenstock, den 4. September 1916.

Das Verfüttern von Brotgetreide

ist **verboten** und wird **streng bestraft**.

Auch das durch **Aehrenlesen** gewonnene Brotgetreide darf nicht verfüttert, sondern muß an den Bezirksverband verkauft werden.

Stadttrat Eibenstock, den 4. September 1916.

Vom Weltkrieg.

Deutsche und bulgarische Truppen überschritten die Dobrudschagrenze. Neuer Zeppelinangriff auf Ost- und Südenland.

Der gestrige Heresbericht meldete uns wiederum ergebnislose feindliche Angriffe im Westen, außerdem teilte er uns das Ueberschreiten der rumänischen Dobrudschagrenze durch deutsche und bulgarische Truppen mit:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 3. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Die Artillerieschlacht im Sommegebiet hat größte Heftigkeit angenommen. Zwischen Maurepas und Cléry sind gestern abend starke französische Angriffe zusammengebrochen. — Nachts der Maas sind dem auf die Front Thiaumont-Baux ausgehenden Vorbereitungsfeuer nur beiderseits der Straße Baux-Souville feindliche Angriffe gefolgt, sie sind abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nördlich von

Borow setzten erneut starke russische Kräfte zum Angriff an. Die tapieren unter dem Befehl des Generals von Eben stehenden Truppen haben sie, zum Teil im Bijonettkamp, restlos zurückgeschlagen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Westlich und südlich von Brzezanj entspannen sich örtlich begrenzte Kämpfe. Feindliche Angriffe wurden abgewiesen, das Gesetzt ist an einzelnen Stellen noch im Gange. — In den Karpaten richteten sich die russischen Unternehmungen gestern hauptsächlich gegen die Nagura und die Höhenstellungen südlich davon; sie hatten keinen Erfolg. Dagegen blieb die Ploska-Höhe (südlich von Zielona) nach mehrfachem vergeblichen Ansturm des Gegners in seiner Hand. — Beiderseits der Bistritz im rumänischen Grenzgebiet traten deutsche und österreicherisch-ungarische mit feindlichen Vortruppen in Gefechtsföhlung.

Balkanriegsschauplatz.
Die Dobrudschagrenze ist zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer von deutschen und bulgarischen Truppen überschritten. Der rumänische Grenzschutz ist unter Verlusten für ihn zurückgeworfen. — An der makedonischen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister:
(W. L. B.) Lubendorff.

Vom Admiralstab ist abermals eine Nachricht über einen erfolgreichen Zeppelinangriff auf England eingelaufen:

Berlin, 3. September. (Amtlich.) In der Nacht zum 3. September haben mehrere Marine-Instanzgeschwader die Festung London, die bestfestigten Plätze Plymouth und Harwich, sowie Fabrikanlagen von militärischer Bedeutung in den südöstlichen Grafschaften und am Humber ausgiebig mit Bomben besetzt. Gute Wirkung der Angriffe konnte überall an starken Bränden und Explosionen beobachtet werden. Sämtliche Marineluftschiffe sind trotz starker Beschlebung unbeschädigt zurückkehrt. Gleichzeitig fand ein Angriff von Luftschiffen des Heeres auf Südenland statt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Weiter wird über unsere Verluste an Zeppelin geschrieben:

Berlin, 2. September. Major Baird hat nach einem Bericht der „Basler Nachrichten“ vom 28. August im Unterhaus erklärt, die Alliierten hätten insgesamt 35 Zeppeline vernichtet. Es wäre interessant, wenn Major Baird sich die Mühe geben würde, diese Behauptung durch nähere Angaben von Ort und Zeit beweiskräftig zu ergänzen. Die Antwort wird er aber wohl ebenso schuldig bleiben, wie es die amtlichen englischen und französischen Stellen — die mit Zahlenangaben und Folgen auf dem Papier stets sehr schnell bei den

